

p.B.51.14.21.20.(BRB)
 p.B.51.14.21.11. - CA/IS/

A k t e n n o t i z

Besuch von Botschafter Iselin in Wien:
 Erfahrungsaustausch über die Bewilligungs-
 praxis in der Schweiz und Oesterreich für
 Kriegsmaterialausfuhren

Besprechung von Botschafter J.A. Iselin (Is), begleitet von C. Caratsch (Botschaft Wien) am 27. Februar 1978 mit Minister Agstner (A), Chef der Abteilung Europa/Amerika der Politischen Sektion im Aussenministerium, der auch für alle Fragen der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial zuständig ist.

Die gegenseitige Kenntnis der allgemeinen Bestimmungen ist aufgrund des regelmässigen Informationsaustausches bereits gewährleistet.

1. Oesterreichisches "Bundesgesetz vom 18. Oktober 1977 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial"

Vorerst wird das neue österreichische Gesetz samt Verordnung und Erläuterungen besprochen. A hält fest, dass die von Is erhaltenen Informationen über das schweizerische Waffenausfuhr-gesetz (KMG) bei der gesetzlichen Neuregelung in Wien sehr nützlich waren. Wegen der verschiedenen Verhältnisse sei das hiesige Gesetz etwas anders redigiert worden. Die Erläuterungen zum Gesetz, die für dessen Anwendung massgebend sind, haben jedoch in verschiedenen wichtigen Punkten die Formulierungen des schweizerischen Gesetzes übernommen (vgl. z.B. Erläuterungen zu § 3, Abs. 2). Das schwedische Beispiel sei ausserdem auch berücksichtigt worden.

2. Bewilligungskriterien

Bei einem Vergleich des massgeblichen österreichischen § 3 mit den schweizerischen Vorschriften fällt die allgemeinere Formu-

lierung in Oesterreich auf, die etwa unserem - selten angewendeten - Art. 10 KMG entspricht. Abgestellt wird demnach auf die "völkerrechtlichen Verpflichtungen oder aussenpolitischen Interessen der Republik Oesterreich unter besonderer Bedachtnahme auf die immerwährende Neutralität..." Für die Auslegung dieses §3 verwendet Wien allerdings, wie bereits erwähnt, u.a. Formulierungen, die wörtlich dem Art. 11 KMG entnommen sind. Bekanntlich enthält dieser Artikel für die schweizerische Praxis die wichtigsten Kriterien.

3. Befristete Bewilligungen

Is stellt fest, dass ähnlich der schweizerischen Ordnung die in Wien erteilten Bewilligungen befristet und widerrufbar sind (§ 3 (3)).

4. Rekursmöglichkeit

A vermutet, dass abschlägige Entscheide - im Gegensatz zum schweizerischen Rekursverfahren gemäss Art. 16 KMG - in Oesterreich Gegenstand einer Verwaltungsbeschwerde sein könnten, sofern der negative Entscheid vom Innenminister getroffen wurde. In delikaten Fällen wird der Beschluss jedoch in der Regel vom Ministerrat gefasst, wogegen eine Verwaltungsbeschwerde nicht möglich sei. In der Praxis komme jedoch auch eine Verwaltungsbeschwerde gegen eine Massnahme des Innenministers kaum vor.

5. Bewilligungspraxis

Ein Vergleich der Bewilligungspraxis zeigt, dass in der Schweiz 1977 die wichtigsten Exporte in folgende Länder gingen: Bundesrepublik Deutschland, Niederlande, Spanien, Oesterreich. Grundsätzliche Fragen waren z.B. hinsichtlich Spanien im Zusammenhang mit Art. 11 KMG zu prüfen.

Laut A stellt Spanien für Oesterreich kein Problem dar. Uebrigens laufen wenige Bestellungen aus Spanien ein. Das österreichische Gesetz enthält zwar in § 3 eine allgemeine Verbotsnorm

im Sinne "ausserpolitischer Interessen" sowie "sicherheitspolizeilicher oder militärischer Gründe". Gemäss § 4 kann die Bundesregierung auch "zur Wahrung ausserpolitischer Interessen... die Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in bestimmte Staaten durch Verordnung untersagen". Ueber die Anwendung dieser Vorschrift sei gegenwärtig eine Diskussion im Gang. Der Erlass solcher Verordnungen sei umstritten und im Moment unwahrscheinlich, da bereits das Aussenhandelsgesetz vom 9. August 1968 mit seinen Paragraphen 8 und 5 eine Handhabe bietet, spezifische Waffenexportgeschäfte zu untersagen. Der Wiener Verfassungsdienst prüfe zurzeit die Zusammenhänge. Das Aussenamt wünsche grösstmögliche Flexibilität und sehe diese im Rahmen des Aussenhandelsgesetzes am ehesten gewährleistet. Allerdings seien Entscheide des Aussenhandelsbeirats rekursfähig, wie sich in einem Fall betreffend Chile gezeigt habe. Seit 2-3 Jahren ist dorthin aus Oesterreich nichts mehr geliefert worden. Ein österreichischer Exporteur hat in einem Falle betreffend Gewehre, die seiner Ansicht nach Zivilwaffen sind, Rekurs eingelegt.

Is: Für Chile ist die schweizerische Praxis sehr streng. Selbst Ersatzteillieferungen wurden durch den Bundesrat, gestützt auf Art. 11 KMG, abgelehnt. Einzige Ausnahme bildeten Sprengstoffe zu nachweislich ziviler Verwendung.

A stützt sich bei Stellungnahmen vor allem auf praktische Ueberlegungen. Gegenüber Chile bestehen ohnehin keine internationalen Verpflichtungen. Auch im Verhältnis zu Argentinien ist man in Wien aufgrund der dort festgestellten Missachtung der Menschenrechte sehr zurückhaltend. Is erwähnt, dass auch nach der schweizerischen Praxis aufgrund von Art. 11 KMG, ausser für "zivile" Sprengstoffe, keine Bewilligungen erteilt werden. Ueberhaupt finden Lieferungen aus der Schweiz nach Südamerika in nennenswertem Umfang nur statt nach Brasilien, Ecuador und Peru

Schweizerische Exporteure können nach Is Bitten um "Vorentscheide" an die Verwaltung richten. Laut A erfolgen in Oesterreich solche Anfragen mündlich und informell.

Is erläutert die autonome Regelung der Schweiz hinsichtlich Rhodesien: Seit 1965 wurden keine Waffen mehr geliefert. Südafrika ist schon seit 1963 nicht mehr beliefert worden, abgesehen von einzelnen besonders gelagerten Ausnahmefällen. Gleich behandelt werden Lesotho, Botswana und andere Nachbarstaaten Südafrikas. A erwähnt gewisse Meinungsunterschiede in Oesterreich: Die Resolution 418 des UNO-Sicherheitsrats ist nicht mandatorisch; häufig sei der Gewerkschaftsbund im Interesse der Beschäftigungslage bereit, Exportprojekte zu unterstützen; immerhin wurden nun aufgrund der Resolution 418 Munitionslieferungen an Südafrika unterbrochen.

Gegenüber dem Mittleren Osten ist die Haltung laut A nüancierter. Aufgrund des Kriegszustands wäre aus neutralitätsrechtlicher Sicht die Gleichbehandlung aller Beteiligten zwar geboten. Indessen tendiere Oesterreich eher auf eine pragmatische Behandlung jedes Einzelgesuchs. Dazu werde auch die praktische Bedeutung der gewünschten Waffen für die Kriegsführung berücksichtigt. Für Saudi Arabien beispielsweise wurden unlängst Exporte von 1000 Patronen und 200 Mausergewehren bewilligt, von 2 Millionen Leuchtpurpatronen samt Zündhütchen über den Aussenhandelsbeirat jedoch abgelehnt. Laut A liefert Oesterreich an Libyen nur noch Zivilsprengstoff und Zielfernrohre und -geräte.

Is erläutert, dass die Schweiz, in Anwendung von Art.11 KMG, den Mittleren Osten praktisch als "Embargo"gebiet behandelt. Auch der Sahara-Konflikt werde für die Staaten dieser Region berücksichtigt. Ausnahmegenehmigungen würden schweizerischerseits für Sprengstoffe mit nachweislich zivilem Verwendungszweck erteilt.

6. Definitionsschwierigkeiten

Is verweist auf eine kürzlich erfolgte Revision der "schweizerischen" (Vollzugs-) "Verordnung über das Kriegsmaterial" (VKM). Sie sieht u.a. eine klarere Umschreibung für einzelne Faust- und Handfeuerwaffen vor.

Is: Schwierigkeiten ergeben sich nach wie vor häufig bei Sprengmitteln, deren Verwendungszweck sich nicht klar ab-

grenzen lässt. A meldet, dass in Oesterreich die Bewilligungen für Strassensprengmittel im allgemeinen erteilt werden, obwohl Unterscheidungen schwierig sind. Das Innenministerium ist für technische Aspekte zuständig. A überreicht eine Kopie der "Dienst-anweisung für die Zollämter" betreffend Kontrollen an der Grenze. Is vermerkt, dass nach schweizerischer Praxis bei Sprengmitteln eine Bestätigung des Empfängers über die Verwendung verlangt wird.

7. Schlussfolgerungen

A und Is stellen eine weitgehende Uebereinstimmung in der Praxis beider Länder fest. Das unterschiedliche Angebot der Industrie in Oesterreich und der Schweiz bewirkt, dass der Umfang der Lieferungen hier und dort verschieden ist.

Es wird beiderseits grosser Wert auf eine Fortsetzung des Erfahrungsaustausches gelegt. A macht den Vorschlag, dass bei einer zukünftigen Begegnung die Experten der 3 Neutralen Oesterreich, Schweden und Schweiz, zusammentreffen sollten.

Wien, 8. März 1978

C. Caratsch

p.B.51.14.21.20.(BRB). -CA/IS/au
p.B.51.14.21.11.

Bern, den 30. März 1978

V e r t e i l e r l i s t e

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT

Herrn Bundesrat P. AUBERT
Herrn Botschafter A. WEITNAUER, Generalsekretär
Herrn Botschafter A. HEGNER
Herrn Minister E. BRUNNER
IS / KH / GH

Schweizerische Botschaft in Wien
- Herrn Botschafter R. KELLER
- Herrn Botschaftsrat C. CARATSCH

EIDG.MILITAERDEPARTEMENT

Herrn Direktor A. KAECH, Direktion der Eidg. Militärverwaltung
Herrn Dr. M. VIROT, " " " "
Herrn Jean-Louis GROGNUZ " " " "

EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Herrn Fürsprecher W. SIBOLD, Bundesanwaltschaft

Mit der Bitte um Entschuldigung für die verspätete Zustellung
dieser Notiz !